Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger — Sächs. Landeszeitung

Illustr. Sonntagsbeilage — Fernsprecher Nr. 8

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna 2c.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährl. 1 Mk. 75 Pfg., monatl. 60 Pfg. durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mk. Anzeigenpreis: die fünfgespaltene Korpuszeile 15 Pfg., auswärts 20 Pfg. Amtlicher Teil 40 Pfg. Reklamezeile 40 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 117. — Freitag, den 5. Oktober 1917. — 28. Jahrgang.

Amtliches.

Brot- und Mehlpreise.

Die Bekanntmachung vom 20. August 1917 über Brot- und Mehlpreise wird wie folgt abgeändert:

vom 10. Oktober 1917 ab kosten
75 g Weißbrot 6½ Pfennige,
1 Pfund Weizenmehl im Kleinhandel 27 „
Pfennigbruchteile werden nach oben abgerundet.

Grimma, 30. September 1917. 493 Getr.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

Saatgut für Gerste und Hafer.

Die Menge, die zur Herstellung von 1 ha verwendet werden darf, wird hiermit für Gerste und Hafer auf 190 kg erhöht.

Grimma, 1. Oktober 1917. 483 Getr.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft
Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

Ausländisches Getreide u. Mehl.

§ 1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafermehl), das aus dem Auslande stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Bezirksverbande die vorhandenen Mengen bis zum 10. Oktober 1917 und, soweit er den Gewahrsam nach dem 10. Oktober 1917 erlangt, binnen drei Tagen nach Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. **Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide** oder Mehl der vorstehend bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Bezirksverbande binnen drei Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauche im eigenen Haushalte oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 569) /4. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 147) an die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

Die Anzeigen sind schriftlich in 2 Stücken beim Bezirksverbande einzureichen. In ihnen sind der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und die Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. **Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen.**

Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das eine Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2. Der Bezirksverband kann die Ueberlassung des angezeigten Getreides oder Mehles verlangen. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Bundesratsverordnung vom 13. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 229) Anwendung.

§ 3. Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der vorbezeichneten Art in den Bezirksverband Grimma einführt, und wer ausländisches Getreide und Mehl im Bezirksverbande Grimma weiterveräußert, ist verpflichtet, allwöchentlich dem Bezirksverbande anzuzeigen, an wen, in welche Arten und Mengen er das ausländische Getreide und Mehl weitergegeben hat.

§ 4. Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die ausländisches Getreide oder Mehl führen, haben darüber die für Inlandsgetreide und -Mehl vorgeschriebenen Bestandsanzeigen zu erstatten. Diese Anzeigen müssen die Aufschrift „Auslandsmehl" tragen.

§ 5. Ausländisches Getreide und Mehl ist getrennt von den übrigen Vorräten zu halten und in den Verkaufsräumen deutlich sichtbar als aus dem Auslande stammend zu bezeichnen.

Mit Inlandsgetreide und -Mehl darf Auslandsgetreide und -Mehl nicht vermischt verkauft oder verbacken werden.

Für das Ausmahlen von Auslandsgetreide sowie für das Verbacken von Auslandsmehl gelten die für inländisches Getreide und Mehl bestehenden Vorschriften.

§ 6. Für **Auslandsmehl und Gebäck**, das aus solchem hergestellt ist, **gelten** die für **inländisches Mehl und Brot** jeweils bestehenden **Kleinhandelshöchstpreise.**

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 24. August 1915 — 2416 L. — aufgehoben.

Grimma, 25. September 1917. Getr. 582.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

Unter Aufhebung von § 15 der Bekanntmachung über die Kohlenversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 31. Juli 1917 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zusammen mit der bis jeweils jeden Dienstag früh einzureichenden Kohlenbestandsanzeige sind die in der gleichen Woche vereinnahmten Kohlenmarken und **vollbelieferten** Kohlenbezugsscheine in besonderem vorgeschriebenen Umschlage beim Bezirksverbande einzureichen. Die Umschläge können von der Fa. Bernhard Braun in Grimma, Langestraße, bezogen werden.

Gleichzeitig ist ein Verzeichnis nach einem den Händlern vom Bezirksverbande in besonderer Verfügung vorgeschriebenen Muster derjenigen Personen einzureichen, denen Kohlen auf Bezugsscheine geliefert worden sind.

§ 2. Die auf dem Umschlage vorgesehenen Angaben sind vollzählig und richtig zu machen. Andere Gegenstände als die Bestandsanzeige, die Kohlenmarken, die vollbelieferten Kohlenbezugsscheine und das Verzeichnis dürfen in dem Umschlage nicht enthalten sein.

§ 3. Beziehen Verbraucher, die unter die Bekanntmachung vom 31. Juli 1917 fallen, waggonweise Kohlen, so haben sie über die Auskunft eines jeden Wagens der Gemeindebehörde ihres Wohnsitzes binnen 2 Tagen unter Vorlegung ihrer Kohlengrund- und Zusatzkarten und Bezugsscheine Anzeige zu erstatten.

Die Gemeindebehörde hat die bezogenen Mengen auf die Kohlengrund- und Zusatzkarten und den Bezugsschein des Empfängers in Anrechnung zu bringen. Ueber etwa überschießende Mengen steht der Gemeindebehörde das Verfügungsrecht zu.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1 500 M. bestraft.

Grimma, 1. Oktober 1917. Ko. 632.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

Ueberwachung der Viehbestände.

Nach der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. August 1917 — 2084 II B III — sind die Ortsbehörden verpflichtet, zwecks Ueberwachung der Viehbestände für jede Viehhaltung, in der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Federvieh gehalten werden, eine **Viehliste** und für den gesamten Ort eine **Ortsliste** zu führen. Hierüber erhalten die Ortsbehörden besondere Anweisung.

Nach derselben Verordnung **hat jeder Halter von Vieh der genannten Arten über alle Zu- und Abgänge in einfacher Form schriftliche Aufzeichnungen zu machen,** die über alle An- und Verkäufe, Hausschlachtungen, Notschlachtungen und sonstigen Zu- und Abgang Aufschluß geben. Ferner hat der Viehbesitzer bei den Nachprüfungen über die Veränderung seines Viehstandes, insbesondere **den ausdrücklich mit solchen Nachprüfungen beauftragten Fleischbeschauern** gegenüber alle erforderliche und verlangte **Auskunft zu erteilen.**

Die Viehhalter, die über ihren Viehbestand unrichtige Angaben machen, die erforderliche Auskunft verweigern oder die Aufzeichnung über den Zu- und Abgang ihres Viehes unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ueberdies kann ihnen die Futterzuweisung gekürzt oder entzogen werden.

Grimma, 29. September 1917. 1220 Fl.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.
Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

Da es nicht möglich ist, das nötige Schlachtvieh im Wege des freihändigen Aufkaufs weiterhin zu beschaffen, müssen von neuem die Sachverständigen-Kommissionen sämtliche Rindviehställe durchgehen, um diejenigen Rinder zu bezeichnen, die zunächst noch entbehrt werden können. In erster Linie sind Jungvieh und überschüssige Bullen anzuschneiden; Milchkühe sind, soweit irgend möglich, auszulassen. Die Kennzeichnung geschieht wieder durch 1 oder 2 Haarschnitte auf der linken Hinterkeule.

Nach einer neueren Anordnung des Königlichen Ministerium des Innern hat sich die Enteignung nicht nur auf Rinder, sondern vor allen Dingen auch mit auf Schweine zu erstrecken. Es werden deshalb nicht nur die Rindviehställe, sondern auch die Ställe der Viehhalter, die nur Schweine mästen, einer Durchsicht unterzogen werden.

Schweinehaltungen mit **weniger als 2 Schweinen** kommen **nicht** in Betracht.

Die Viehbesitzer haben den Kommissionen den Zutritt zu den Ställen zu gestatten und alle von ihnen erforderten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

Jeder Viehbesitzer der ein nach den obigen Vorschriften gezeichnetes Rind oder ein mit in das Kataster einzutragendes Schwein abgibt, hat dem Bezirksverbande **sofort** nach Abgabe eines solchen Viehstücks unter genauer Angabe des Namens und Wohnortes, sowie des Käufers davon Anzeige zu erstatten.

Eine Anzeige über Ankauf eines solchen Viehstückes ist auch vom Käufer **sofort** nach Abnahme des Tieres zu erstatten.

Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe bis zu 10000 M. und mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer dieser Strafen zu bestrafen. Bei Fleischern und Viehhändlern hat überdies die Entziehung der Handelskarte zu erfolgen.

Grimma, 1. Oktober 1917. 1393 Fl.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

Herings-Verkauf.

In den hiesigen Handelsgeschäften kommen Freitag, den 5. und Sonnabend, den 6. d. M. Salzheringe für 68 ₰ das Stück auf die noch nicht belieferten Abschnitte 10 der Gemeindelebensmittelkarten zum Verkauf. Abgegeben werden auf die Karten A 1 Stück, B 2 Stück, C 3 Stück.

Naunhof, am 3. Oktober 1917.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nummer 16 des Verordnungsblattes vom Jahre 1917 des Ev.-luth. Landeskonsistoriums für das Königreich Sachsen ist eingegangen und liegt für die Mitglieder der Kirchgemeinde Naunhof in der Kirchenexpedition zur Einsicht aus.

Naunhof, 2. Oktober 1917.

Das Ev.-luth. Pfarramt Naunhof.

Von den Kriegsschauplätzen.

Amtlich, Großes Hauptquartier, 4. Oktober 1917.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die gestrige Kampftätigkeit des Feindes glich der an den Vortagen: Tief in das Gelände hinter unseren Stellungen reichendes und auf die belgischen Ortschaften gerichtetes, starkes Störungsfeuer, gegen einzelne Abschnitte unserer Kampfzone in der Mitte der Schlachtfront zu heftigster Wirkung in Feuerböhen zusammengefaßt.

Die Nacht hindurch hielt vom Houthoulster Walde bis zur Lys der gewaltige Artilleriekampf unvermindert an. Heute morgen steigerte er sich zum Trommelfeuer. **Mit dem Einsetzen starker englischer Angriffe im Bogen um Ypern ist die Schlacht in Flandern von Neuem entbrannt.**

Bei den anderen Armeen war infolge schlechter Beobachtung die Gefechtstätigkeit tagsüber meist auf ein geringes Maß beschränkt; erst gegen Abend lebte sie auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Auf dem Ostufer der Maas setzte bei Einbruch der Dunkelheit schlagartig stärkstes Feuer an der Höhe 344 östlich von Samogneux ein. Tiefgegliedert brachen die Franzosen bald darauf zum Angriff vor, um die von uns dort gewonnenen Stellungen zurückzuerobern. Der Ansturm brach in der Abwehrwirkung unserer Artillerie und an der zähen Widerstandskraft der Württemberger verlustreich und ergebnislos zusammen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht:

Lebhafte Artilleriekämpfe entspannen sich zeitweilig dicht westlich von der Mosel und im Sundgau; Angriffe erfolgten dort nicht.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Bei Jakobstadt, Dünaburg, und am Zbrucz sowie am Donauknie bei Galatz nahm die Feuertätigkeit vorübergehend zu. Erkundungsgefechte verliefen an mehreren Stellen für uns erfolgreich.

Mazedonische Front:

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Graf Czernins Zukunftsbild.

Nach Dr. Michaelis und Kühlmann ist nun Graf Czernin, der auswärtige Minister der österreichisch-ungarischen Monarchie, mit einer großen Friedensrede hervorgetreten. Steter Tropfen höhlt den Stein — denken offenbar unsere Staatsmänner. Man muß den feindlichen Völkern unausgesetzt die Möglichkeit vorhalten, daß sie den Frieden haben können, wenn sie ihn nur ernstlich wünschen, und daß es auf sie ankommt, ob das Morden in Europa ein Ende nehmen soll oder nicht. Denn die Art, wie wir aus dem Kriege herauskommen wollen, verträgt sich durchaus mit den Gesamtinteressen der menschlichen Gemeinschaft, und je eher wir uns über die neue Weltordnung verständigen, die nach den ungeheuren Zerstörungen dieses Krieges aufgebaut werden muß, desto besser für alle Teile. Diese Wahrheit kann den Friedensfreunden in der Mitte unserer Gegner nicht oft genug gepredigt werden, meint Graf Czernin, und ein Staatsmann, der diesen Namen verdienen soll, darf selbst den Anschein der Schwäche nicht scheuen, wenn es sich darum handelt, die Menschheit nach schrecklichen Verirrungen wieder auf den Weg der Vernunft und des Rechts zurückzuführen. Diesmal malt Graf Czernin ein Zukunftsbild.

An die Spitze seiner Ausführungen stellt Graf Czernin die Notwendigkeit der Abrüstung. Der Krieg, meint er,

SLUB
Wir führen Wissen.